

## Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die Telematikinfrastruktur.

### 1. Vorbemerkung

1.1. Der Benutzer hat von der DGN GmbH einen Konnektor erworben. Dabei handelt es sich um eine von der gematik für die Telematikinfrastruktur zugelassene Komponente, welche die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im deutschen Gesundheitswesen gemäß § 291a SGB V ermöglicht.

1.2. Die Komponenten der Telematikinfrastruktur unterliegen Sicherheitsanforderungen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen.

1.3. Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Teilnehmer an der Telematikinfrastruktur, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbare Benutzer der Zugangskomponenten. Diese besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Mitwirkungspflichten der Benutzer. Der Erwerb und die Inbetriebnahme des Konnektors sind nur bei Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

1.4. Alle in der Telematikinfrastruktur eingesetzten Komponenten haben gemäß den gematik-Spezifikationen eine eigene Identität, die über ein Zertifikat (Chipkarte) abgebildet wird. Alle Zertifikate haben eine begrenzte Gültigkeit. Mit Ablauf der Zertifikate sind die entsprechenden Komponenten nicht mehr verwendbar. DGN wird den Benutzer über die Gültigkeit seiner Zertifikate und deren Erneuerungsprozedur rechtzeitig vor Ablauf informieren.

### 2. Vertrag

2.1. Der Zugang zur Telematikinfrastruktur erfolgt über den DGN Zugangsdienst. Der Vertrag gilt zwischen dem Benutzer (Leistungserbringer) und der DGN GmbH.

2.2. Die DGN GmbH sichert die Erreichbarkeit der Telematikinfrastruktur für die Laufzeit des Vertrages zu. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.3. Der Vertrag erlangt nur dann Gültigkeit, wenn die KV den Anspruch auf einen Praxisausweis (SMC-B) bestätigt hat. Der Praxisausweis ist nicht Vertragsbestandteil.

2.4. Durch diesen Vertrag entsteht kein Anspruch gegenüber den KV oder der KBV auf Zulassung zur Telematikinfrastruktur. Vor einer Vertragsverlängerung muss sich die DGN GmbH bei der jeweils zuständigen KV die Rechtmäßigkeit der Zulassung des Benutzers zur Telematikinfrastruktur der KV bestätigen lassen.

2.5. Der Vertrag berechtigt den Benutzer zum Empfang von Support-Dienstleistungen, insbesondere zur Fehlerbehebung und Entstörung, innerhalb der DGN-Servicezeiten, sowie dem Bezug von Firmwareupdates für Konnektoren und Kartenterminals, die durch Anpassungen der gematik oder des BSI nötig werden. Die Kosten für eine Rezertifizierung der Produkte beim BSI oder der gematik sind in der Wartung enthalten. Dies gilt ausschließlich für den Funktionsumfang VSDM/QES des Konnektors, der Kartenterminals und des VPN-Zugangsdienstes.

2.6. Bei Geräteausfall innerhalb der Garantiezeit (interner Defekt des Gerätes), der einen dauerhaften vollständigen Funktionsausfall bedeutet, erfolgt ein Tausch des Gerätes. Die Kosten hierfür übernimmt DGN.

2.7. Bei einem Geräteausfall durch unsachgemäßen Gebrauch bzw. Beschädigung, der einen zeitweiligen oder dauerhaften Funktionsausfall bedeutet, erfolgt ein Tausch des Gerätes (zum Neupreis). Die Kosten trägt der Benutzer.

2.8. Bei einem vermuteten Ausfall durch unsachgemäßen Gebrauch oder einem Bedienungsfehler, der bei einer Überprüfung keinen dauerhaften oder zeitweisen Funktionsausfall ergibt, erfolgt ein Tausch des Gerätes (zum Neupreis). Die Kosten trägt der Benutzer.

2.9. Die Entscheidung über die Rücksendung/ Tausch trifft ausschließlich der 2. Level Support von DGN in Abstimmung mit dem Gerätehersteller. Im Falle des Tauschauftrages wird von DGN eine Rücksendungsnummer generiert und dem Benutzer mitgeteilt. Alle Rücksendungen ohne entsprechende Rücksendenummer haben

keinen Gerätetausch (zum Neupreis) zulasten des Benutzers zur Folge.

2.10. Die Gefahr der Beschaffenheit oder des Untergangs der Vertragsprodukte geht mit der Übergabe an den Benutzer an diesen über. Der Benutzer ist verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte einschließlich der Anwenderdokumentation unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen DGN gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel so konkret wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Benutzer die Anzeige, gelten die Vertragsprodukte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Benutzer dies unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzeigen; andernfalls gilt das Vertragsprodukt auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Benutzer genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2.11. Für zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhafte Vertragsprodukte leistet DGN Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt durch Lieferung eines neuen, nicht mangelhaften Vertragsprodukts. Macht ein Dritter Rechte gegenüber dem Benutzer geltend, gilt vorstehender Satz. Eine Gewährleistung von DGN ist ausgeschlossen, soweit der Mangel durch normalen Verschleiß, Bedienungsfehler oder eine sonstige vertragswidrige Verwendung im Verantwortungsbereich des Benutzers verursacht ist.

### 3. Service und Support

3.1. Servicezeiten - User Helpdesk/ 1st-Level-Support. Der 1st Level Support/User Helpdesk wird durch DGN oder einen von DGN beauftragten Dritten bereitgestellt. Die Servicezeiten des 1st Level Supports/ User Helpdesks sind wochentags von 08:00-17:00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen).

### 4. Pflichten des Benutzers

4.1. Alle Komponenten der Telematikinfrastruktur dürfen zum Betrieb nur in einem Bereich in der Praxis platziert werden, der vor dem physischen Zugriff Unbefugter geschützt ist. Zugang zu diesem Bereich haben nur der Benutzer und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z. B. das Fachpersonal).

4.2. Der Konnektor darf nur von einem, von der DGN, hierzu berechtigten zertifizierten Dienstleister vor Ort (DvO) in Betrieb genommen werden.

4.3. Im Falle einer Selbstinbetriebnahme durch den Benutzer entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen und Abläufe raten wir von diesem Weg ab.

4.4. Der Konnektor darf nur unter Beachtung eines besonderen Prozesses außer Betrieb genommen werden. Der Benutzer wird den Konnektor daher nicht selbst außer Betrieb nehmen, sondern muss die Außerbetriebnahme von einem hierzu berechtigten Dritten (zertifizierten Servicepartner) vornehmen lassen. Soweit die Gebrauchsanweisung zur Außerbetriebnahme besondere Mitwirkungshandlungen des Benutzers vorsieht, wird der Benutzer diese vornehmen. DGN ist berechtigt, im Falle der Außerbetriebnahme den Konnektor durch Zertifikatssperrung unbrauchbar zu machen und von dem Benutzer die Überlassung des erworbenen Konnektors zur ordnungsgemäßen Zerstörung zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist die DGN GmbH ebenfalls berechtigt, die Zertifikate des Konnektors zu sperren.

4.5. Zum Ausschluss der missbräuchlichen Weiterverwendung des Konnektors nach der Außerbetriebnahme ist es erforderlich, dass dieser in eine gesicherte Umgebung verbracht und dort endgültig zerstört wird.

4.6. Der Benutzer verpflichtet sich daher, für den Fall der dauerhaften Außerbetriebnahme, das heißt wenn der Benutzer den Konnektor nicht mehr für die Verbindung mit der Telematikinfrastruktur einsetzt, eine ordnungsgemäße Außerbetriebnahme zu ermöglichen und den Konnektor zum Zwecke der Zerstörung an die DGN GmbH zu übergeben.

4.7. Sollte der Benutzer keinen Servicevertrag mehr unterhalten, sodass der Status des Konnektors nicht mehr erfasst werden kann, besteht das Recht der DGN GmbH mit Ablauf von vier Wochen nach dem Ende des Supports, die Zertifikate des Konnektors zu sperren und diese somit

unbrauchbar zu machen.

### 5. Weitergabe des Konnektors

5.1. Der Benutzer ist nicht berechtigt, den Konnektor an Dritte weiterzugeben.

### 6. Rechteeinräumung für die DGN GmbH

6.1. Die DGN GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der hierin begründeten Pflichten selbst im eigenen Namen unmittelbar von dem Benutzer zu fordern (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB).

### 7. Voraussetzungen für die Installation

7.1. Um eine zeitsparende und erfolgreiche Inbetriebnahme sicherzustellen, müssen zum vereinbarten Installationstermin alle erforderlichen technischen und organisatorischen Grundvoraussetzungen (z. B. Onlinezugang, einsatzbereite SMC-B) in der Praxis bereitstehen.

7.2. Vor der Installation ist vom Benutzer sicher zu stellen, dass die notwendige Praxissoftware-Telematikinfrastruktur-Schnittstelle zum Zeitpunkt der Konnektor-Installation installiert ist. Diese ist nicht Umfang dieser Vereinbarung.

7.3. Es obliegt dem Kunden, das TI-Modul der Praxisverwaltungssoftware auf eigene Kosten zu beschaffen und zu installieren.

### 8. Anwendungslizenzen

8.1. Das TI-Starterpaket umfasst die Anwendungslizenzen für eine Betriebsstättennummer, für die Anwendungsmodule Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) und Qualifizierte Elektronische Signatur (QES).

8.2. Der Konnektor ist so ausgestattet, dass er für maximal 10 Betriebsstätten genutzt werden kann. Hierzu sind weitere Lizenzen zu erwerben.

8.3. Die Telematikinfrastruktur-Schnittstellen zur Praxis-Verwaltungssoftware werden vom jeweiligen Softwareanbieter direkt angeboten. Diese sind nicht Bestandteil der DGN-Leistungen.

### 9. Telematikinfrastruktur-Check

9.1. Um die Voraussetzungen für den erfolgreichen Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur zu prüfen, hat die DGN GmbH auf Ihrer Website ([www.DGN.de/ti](http://www.DGN.de/ti)) eine Checkliste bereitgestellt. Für den ein Telematikinfrastruktur-Check kann ein Dienstleister vor Ort durch den Benutzer beauftragt werden. Beim Telematikinfrastruktur-Check werden im Vorfeld der Installation alle notwendigen Gegebenheiten der Praxis detailliert vor Ort geprüft und konkrete Handlungsempfehlungen für eine notwendige Vorbereitung der Praxis erarbeitet (z. B. Onlinezugang in der Praxis).

### 10. Laufzeit / Kündigung

10.1. Der Telematikinfrastruktur-Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.

10.2. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen zum Vertragsende gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um 12 Monate wenn diese Kündigung nicht erfolgt.

10.3. Bei Praxisaufgabe wird dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten auf den geplanten Zeitpunkt der Einstellung des Praxisbetriebes im Zusammenhang mit der Nutzung der TI eingeräumt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

### 11. Schlussbestimmungen

Auf diese Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Im Übrigen gelten die übrigen AGB der DGN.